

der Europäischen Gemeinschaften

11. Jahrgang Nr. L 84

6. April 1968

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I

Verordnung (EWG) Nr. 410/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 411/68 der Kommission vom 5. April 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 412/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 413/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	5
Verordnung (EWG) Nr. 414/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR	6
Verordnung (EWG) Nr. 415/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	7
Verordnung (EWG) Nr. 416/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Änderung des Zusatzbetrags für gefrorenes Eigelb	8
Verordnung (EWG) Nr. 417/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Änderung und Aufhebung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 418/68 der Kommission vom 5. April 1968 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	11

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 410/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung Nr. 246/67/EWG ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	56,18
ex 10.01	Hartweizen	57,43
10.02	Roggen	44,48
10.03	Gerste	40,75
10.04	Hafer	35,91
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	39,53 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	39,53
10.07 A	Buchweizen	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	33,80
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	37,19
ex 10.07 B	Anderer	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	78,75
11.01 B	Mehl von Mengkorn	78,75
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	72,72
ex 11.02 A I	Grobgrüß und Feingriß von Hartweizen	98,67
ex 11.02 A I	Grobgrüß und Feingriß von Weichweizen	84,21

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 411/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung Nr. 247/67/EWG ⁽²⁾ und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurde, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigegeführten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1968 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

(RE / metr. t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0,30	0,30	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0,15
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0
ex 10.07 B	Andere	0	0	0	0

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
ex 11.07 A I (a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	0	0,053	0,053	0	0
ex 11.07 A I (b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, anderes	0	0,040	0,040	0	0
ex 11.07 A II (a)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A II (b)	Malz, ungeröstet, aus Gerste, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (a)	Malz, ungeröstet, anderes, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
ex 11.07 A III (b)	Malz, ungeröstet, anderes, anderes	0	0	0	0	0
ex 11.07 B I	Malz, geröstet, aus Weizen	0	0,047	0,047	0	0
ex 11.07 B II	Malz, geröstet, aus Gerste	0	0	0	0	0
ex 11.07 B III	Malz, geröstet, anderes	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Arti-
kel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide be-
richtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 402/68 ⁽²⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe ist es erforderlich, den zur

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung
beigefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 5. 4. 1968, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1968 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	(RE / metr. t)		
			1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	—	—	—	—
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	— 1,10
ex 10.07 B	Andere	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 413/68 DER KOMMISSION
vom 5. April 1968
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung Nr. 463/67/EWG ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung Nr. 463/67/EWG genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1968 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01 G) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01 G) (in RE/100 kg), anwendbar ab 8. April 1968

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe :	11,310	11,428
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat April :	11,352	11,319
— für den Monat Mai :	11,352	11,319
— für den Monat Juni :	11,352	11,319

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025-66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 200 vom 19.8.1967, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 414/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 579/67/EWG⁽³⁾ der Kommission vom 19. September 1967 wurde eine Ausgleichsabgabe von 1,700 Rechnungseinheiten je 100 kg bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder mit Herkunft aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 143/67/EWG muß die Ausgleichsabgabe regelmäßig etwaigen Änderungen der Situation angepaßt werden.

Die regelmäßige Überprüfung der Angaben, auf deren Grundlage die Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, hat gezeigt, daß die Preise für das von diesen Drittländern angebotene Sonnenblumenöl seit der Erhebung der Ausgleichsabgabe beträchtlich gesunken sind. Dagegen haben sich die Preise für Sonnenblumenkerne im wesentlichen auf dem gleichen Niveau gehalten, während die Preise für Ölschrot seither leicht zurückgegangen sind.

Die Verarbeitungskosten der angebotenen Sonnenblumenkerne, die bei der Berechnung des in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 143/67/EWG genannten Preisverhältnisses zu berücksichtigen sind, haben sich im Vergleich zu den bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe zugrunde gelegten Kosten nicht verändert. Außerdem sind die Faktoren, die bei der Ermittlung der Erträge der Sonnenblumenkerne zugrunde zu legen sind, im wesentlichen gleich geblieben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Auf Grund der Entwicklung der Preise für Öl, Saaten und Ölschrot hat sich der in der Verordnung Nr. 579/67/EWG festgestellte Preisunterschied vergrößert. Die Wettbewerbslage für das in der Gemeinschaft erzeugte Öl hat sich daher gegenüber dem aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR eingeführten Öl noch verschlechtert.

Angesichts des gegenwärtig festgestellten Preisunterschieds muß die Ausgleichsabgabe für diese Erzeugnisse unter Anwendung der in der Verordnung Nr. 579/67/EWG angeführten Kriterien erhöht werden. Das Ziel der Ausgleichsabgabe dürfte jedoch erreicht werden können, ohne daß dieser letztgenannte gesamte Preisunterschied berücksichtigt wird.

Dieser Unterschied ist im wesentlichen für alle drei betroffenen Länder gleich ; daher ist für die Einfuhren von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder mit Herkunft aus diesen Ländern die gleiche Ausgleichsabgabe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 1 der Verordnung Nr. 579/67/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Mitgliedstaaten erheben bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl der Tarifstelle 15.07 B II c) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in oder mit Herkunft aus Bulgarien, Rumänien und der UdSSR eine Ausgleichsabgabe von 2,200 Rechnungseinheiten je 100 kg“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.

(3) ABl. Nr. 227 vom 21. 9. 1967, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 415/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Ar-
tikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter
den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung
für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht
werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem
Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der
Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verord-
nung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni
1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Ein-
fuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus
dritten Ländern ⁽²⁾ ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus
allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen je-
doch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten
Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter
den von den anderen dritten Ländern angewandten
Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für
Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt wer-
den.

Gemäß der Verordnung Nr. 527/67/EWG ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 145/
68 ⁽⁴⁾, wurden die Abschöpfungen für Einfuhren von
Eiern von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder
haltbar gemacht, andere als Bruteier, mit Herkunft
aus dritten Ländern, um einen Zusatzbetrag erhöht,
und zwar um

- 0,2000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Er-
zeugnisse mit Ursprung in Israel,
- 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Er-
zeugnisse mit Ursprung in anderen dritten Län-
dern, ausgenommen Polen, Finnland, die Süd-
afrikanische Republik und Australien.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG ⁽⁵⁾,
87/66/EWG ⁽⁶⁾, 183/66/EWG ⁽⁷⁾ und 765/67/EWG ⁽⁸⁾
werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern
in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen, Finnland, der Südafrikanischen
Republik und Australien nicht um einen Zusatz-
betrag erhöht.

Nach den der Kommission vorliegenden Informatio-
nen liegen für das genannte Erzeugnis mit Herkunft
aus dritten Ländern die Angebotspreise, die unter
Berücksichtigung sowohl der in den Zollpapieren
angegebenen Preise als auch sämtlicher anderen für
die von dritten Ländern angewandten Preise maß-
geblichen Einzelheiten ermittelt wurden, unter dem
Einschleusungspreis, und zwar durchschnittlich um

- 0,1750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Er-
zeugnisse mit Ursprung in Rumänien,
- 0,1000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Er-
zeugnisse mit Ursprung in anderen dritten Län-
dern, ausgenommen Polen, Finnland, die Süd-
afrikanische Republik und Australien.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für dieses
Erzeugnis zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 527/67/EWG, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 145/68,
erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet des Artikels 1 der Verordnungen
Nrn. 54/65/EWG, 87/66/EWG, 183/66/EWG und
765/67/EWG werden die gemäß Artikel 4 der
Verordnung Nr. 122/67/EWG festgesetzten Ab-
schöpfungen für Eier von Hausgeflügel (Hühner,
Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), in der
Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als
Bruteier, der Tarifnummer ex 04.05 A des Ge-
meinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus dritten
Ländern, um folgenden Zusatzbetrag erhöht :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 213 vom 2. 9. 1967, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 1968, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 120 vom 2. 7. 1966, S. 2229/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

- a) 0,1750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien ;
- b) 0,1000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen dritten Ländern."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 416/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Änderung des Zusatzbetrags für gefrorenes Eigelb

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern ⁽²⁾ ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung Nr. 318/67/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 248/68 ⁽⁴⁾, wurden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eigelb von Hausgeflügel, genießbar, gefroren, auch gezuckert, mit Herkunft aus dritten Ländern, um einen Zusatzbetrag erhöht, und zwar um

- 0,5000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in Großbritannien oder der Volksrepublik China,
- 0,4000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen dritten Ländern.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen nunmehr auch für das genannte Erzeugnis mit Ursprung in Israel die Angebotspreise, die unter Berücksichtigung sowohl der in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch sämtlicher anderen für die von dritten Ländern angewandten Preise maßgeblichen Einzelheiten ermittelt wurden, durchschnittlich um 0,5000 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für dieses Erzeugnis zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 164 vom 21. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1968, S. 39.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung Nr. 318/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 248/68, erhält folgende Fassung:

„Die gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 122/67/EWG festgesetzten Abschöpfungen werden für Eigelb von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), genießbar, gefroren, auch gezuckert, der Tarifnummer ex 04.05 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus

dritten Ländern, um folgenden Zusatzbetrag erhöht:

- a) 0,5000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in Großbritannien, der Volksrepublik China oder Israel;
- b) 0,4000 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen dritten Ländern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 417/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Änderung und Aufhebung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽²⁾ ermittelt.

Gemäß der Verordnung Nr. 772/67/EWG⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 907/67/EWG⁽⁴⁾, wurden die Abschöpfungen für Einfuhren von Unterscheln von Truthühnern und Teilen davon mit Herkunft aus dritten Ländern um einen Zusatzbetrag von 0,0750 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Gemäß der Verordnung Nr. 772/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 74/68⁽⁵⁾, wurden die Abschöpfungen für Einfuhren von Schenkeln von Hausgeflügel und Teilen davon, andere als von Gänsen und Truthühnern, mit Herkunft aus dritten Ländern, um einen Zusatzbetrag von 0,1500 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Gemäß der Verordnung Nr. 977/67/EWG⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 149/68⁽⁷⁾, wurden die Abschöpfungen für Einfuhren von ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 288 vom 28. 11. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 301 vom 12. 12. 1967, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 33 vom 7. 2. 1968, S. 5.

schlachteten Perlhühnern mit Ursprung in Ungarn um einen Zusatzbetrag von 0,1500 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen liegen für die folgenden Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern die Angebotspreise, die unter Berücksichtigung sowohl der in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch sämtlicher anderen für die von den dritten Ländern angewandten Preise maßgeblichen Einzelheiten ermittelt wurden, unter dem Einschleusungspreis, und zwar durchschnittlich um

- 0,0500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon,
- 0,1750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Schenkel von Hausgeflügel und Teile davon, andere als von Gänsen und Truthühnern.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse zu ändern.

Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen, hat ergeben, daß geschlachtete Perlhühner nicht mehr in repräsentativen Mengen zu unter dem Einschleusungspreis liegenden Preisen angeboten werden.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für dieses Erzeugnis aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 772/67/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 907/67/EWG, erhält folgende Fassung :

- „c) 0,0500 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Unterschenkel von Truthühnern mit Herkunft aus dritten Ländern ;“.

Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 772/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 74/68, erhält folgende Fassung :

- „e) 0,1750 Rechnungseinheiten je Kilogramm für Schenkel von Hausgeflügel und Teile davon, andere als von Gänsen und Truthühnern, mit Herkunft aus dritten Ländern.“

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung Nr. 977/67/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 149/68, wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 418/68 DER KOMMISSION

vom 5. April 1968

zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG muß die Kommission für Einfuhren von nicht raffiniertem Olivenöl in die Gemeinschaft eine Abschöpfung festsetzen.

Für die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und in Artikel 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Einfuhren ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis. Für die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Einfuhren ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis, wobei dieser Unterschied um einen Pauschbetrag verringert wird.

Der Schwellenpreis und der Pauschbetrag werden jährlich durch den Rat festgesetzt; für das Wirtschaftsjahr ist dies jeweils durch die Verordnungen Nr. 778/67/EWG des Rates vom 27. Oktober 1967 über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1967/1968⁽⁴⁾ und Nr. 791/67/EWG des Rates vom 31. Oktober 1967 über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das voll-

ständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird⁽⁵⁾, geschehen.

Die Kommission bestimmt den cif-Preis und den Frei-Grenze-Preis für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, der durch die Verordnung Nr. 165/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1966/1967⁽⁶⁾ festgesetzt worden ist.

Die letztgenannten Preise sind auf der Grundlage der tatsächlichen günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen. Dabei muß die Kommission grundsätzlich alle in den Punkten 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnten Angebote an Olivenölen auf dem Weltmarkt bzw. auf dem griechischen Markt, die ihr bekannt werden, berücksichtigen. Falls derartige Angebote nicht bestehen oder die Angebote nicht repräsentativ sind, muß die Kommission alle Angebote in Betracht ziehen, die auf der Großhandelsstufe des Ölmarktes der Gemeinschaft für diese Öle erfolgen, welche vom Weltmarkt oder vom griechischen Markt eingeführt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfungen für nicht raffinierte Olivenöle⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/68⁽⁸⁾, darf die Kommission Angebote an Erzeugnissen mittelmäßiger Güte, langfristige Angebote, Angebote unbedeutender Partien oder in kleinen Verpackungen nicht berücksichtigen. Außerdem müssen solche Angebote ausgeschlossen werden, die für die tatsächliche Marktentwicklung nicht als repräsentativ gelten können, sowie die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Angebote.

Von den berücksichtigten Angeboten sind die „Kosten und Frachtangebote“ gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG um 1 v. H. zu erhöhen. Cif-Angebote, die für einen anderen als den oben genannten Grenzübergangsort erfolgen, müssen unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungsko-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

(4) ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 19.

(5) ABl. Nr. 265 vom 31. 10. 1967, S. 8.

(6) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3399/66.

(7) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.

(8) ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 19.

sten berichtigt werden. Die Angebote „fas“, „fob“ und andere Angebote müssen um die Versand- und Versicherungskosten zum Verschiffungshafen oder vom Verladeort bis zum obenerwähnten Grenzübergangsort und bei den Angeboten auf „fas“ um die Verladekosten erhöht werden.

Handelt es sich bei den berücksichtigten Angeboten um Angebote auf dem Markt der Gemeinschaft, so muß ihr Betrag um die Entladekosten, die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben und Abschöpfungen sowie gegebenenfalls um die Versandkosten und anderen Kosten ab dem Ort, für den der cif-Preis oder Frei-Grenze-Preis gilt, bis zu der Handelsstufe, für die die Angebote gemacht worden sind, vermindert werden.

Zur Berichtigung der berücksichtigten Angebote darf die Kommission nur die nach ihrer Kenntnis niedrigsten Kosten in Betracht ziehen.

Der cif-Preis und der Frei-Grenze-Preis müssen für ein Erzeugnis in Großbehältern bestimmt werden. In anderer Form aufgemachte Ölangebote sind um den sich aus der Aufmachung ergebenden Wert zu verringern. Angebote an ungefiltertem Jungferföl der Qualität „Extra“, „Fein“ oder „Handelsüblich“ müssen um einen Betrag erhöht werden, in dem die Filterkosten berücksichtigt sind.

Um vergleichbare Angaben im Verhältnis zum Öl der Bezeichnung und der Qualität zu erhalten, für das der Schwellenpreis festgesetzt worden ist, ist es erforderlich, je nach Bezeichnung und Qualität die Werte, die sich aus der Verordnung Nr. 172/66/EWG der Kommission vom 5. November 1966 zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 192/66/EWG⁽²⁾, ergeben, von den berücksichtigten Angeboten abzuziehen oder sie ihnen hinzuzufügen.

Der Vergleich zwischen den so erhaltenen Angaben ermöglicht es, sowohl auf dem Weltmarkt als auch auf dem griechischen Markt das günstigste Angebot zu ermitteln.

Kommt kein Angebot in Betracht, so muß der zuvor bestimmte cif-Preis beibehalten werden. In diesem Fall muß der Frei-Grenze-Preis auf der Grundlage des um die Vermarktungs-, Verlade-, Versand- und

Versicherungskosten erhöhten garantierten Erzeugerpreises in Griechenland bestimmt werden.

Die Abschöpfungen auf raffiniertes Öl, auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden errechnet, indem auf die oben beschriebenen Abschöpfungen die Anpassungen vorgenommen werden, die in den Artikeln 2, 3, 6 Absatz 1 und Artikel 7 der Verordnung Nr. 166/66/EWG genannt sind, und für die vollständig in Griechenland erzeugten und unmittelbar von dort in die Gemeinschaft beförderten Erzeugnisse die Anpassungen, die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG und in den Artikeln 4, 6 Absatz 2 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 166/66/EWG genannt sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 166/66/EWG muß die Abschöpfung auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — um den Betrag verringert werden, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes auf den Wert des eingeführten Erzeugnisses ergibt. Dieser Betrag ist durch die Verordnung Nr. 175/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven⁽³⁾ pauschal festgesetzt worden.

Die Abschöpfungen müssen für die Zeit vom 1. bis zum 15. bzw. vom 16. bis zum letzten Tag eines jeden Monats festgesetzt werden. Sie können erforderlichenfalls im Laufe dieser Zeitabschnitte geändert werden.

Die Anwendung all dieser Bestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es notwendig, die Abschöpfungen im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG und in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung für den darin angegebenen Zeit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 220 vom 30. 11. 1966, S. 3734/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3487/66.

abschnitt, vorbehaltlich etwaiger Änderungen während dieses Zeitabschnitts, festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 6. April 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

ANHANG

Auf vom 6. bis zum 15. April 1968 erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

1 RE = 50 bfrs = 4 DM = 4,93706 ffrs = 625 Lire = 50 lfrs = 3,62 hfl.

Tarifnummer im Anhang der Verordnung Nr. 166/66/EWG	Griechenland		Dritte Länder
	Vollständig in Griechenland erzeugte und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse	Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind	
07.01 ex N (II)	1,036	3,082	2,382
07.03 ex A (II)	1,036	3,082	2,282
ex 15.07 (A) (I) (a)	6,743	18,751	18,751
ex 15.07 (A) (I) (b)	9,563	26,875	26,875
ex 15.07 (A) (II)	4,710	14,010	14,010
ex 15.17 (A) (I)	2,355	7,005	7,005
ex 15.17 (A) (II)	3,768	11,208	11,208
ex 23.04 (A)	0,377	1,121	1,121

STUDIEN — REIHE WETTBEWERB

8213 — Nr. 6

VORENTWURF EINES STATUTS
FÜR EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFTEN

131 Seiten (Französisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch).

Verkaufspreis : DM 24,— ; bfrs 300,—.

Anfang 1966 hatte die Kommission Professor Sanders, Dekan der Juristischen Fakultät in Rotterdam, beauftragt, in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der fünf anderen Mitgliedstaaten die Probleme der Schaffung einer neuen für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Gesellschaftsform zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist der Vorentwurf eines Statuts für europäische Aktiengesellschaften, dessen Veröffentlichung die Kommission für zweckmäßig erachtete.

Obwohl Herr Professor Sanders für diesen Entwurf allein verantwortlich zeichnet, handelt es sich um ein Dokument von außerordentlichem Interesse. Der Entwurf bietet eine bisher fehlende konkrete Grundlage für die laufenden Diskussionen über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Gesellschaftsform und über die Bestimmungen, die ihre Satzung vorsehen müßte. Er enthält in 13 Titeln und fast 200 Artikeln die hauptsächlichen Vorschriften über die Gründung dieser neuen Gesellschaften und ihren inneren Aufbau, über Konzernbildung, Arbeitsweise, Auflösung, Umwandlung und schließlich über Fusionen dieser Gesellschaften untereinander oder mit anderen Aktiengesellschaften in der Gemeinschaft. Auch die steuerrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen für die europäische Aktiengesellschaft werden skizziert.

Der Verfasser ist den heiklen Fragen nicht ausgewichen, die vor allem die Bedingungen für den Zugang zur europäischen Aktiengesellschaft, die einheitliche Auslegung ihrer Satzung, die Einführung eines europäischen Handelsregisters und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Rolle der Arbeitnehmervertreter in bestimmten Mitgliedstaaten aufwerfen. Mit den Reaktionen, die dieser Entwurf zweifellos auslösen wird, soll er wirksam zum Entstehen der neuen Rechtsform beitragen, deren Notwendigkeit die europäischen Unternehmen bei den Schwierigkeiten einer Umstrukturierung täglich deutlicher verspüren.

ERSTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER GEMEINSCHAFTEN 1967

4325

Brüssel-Luxemburg — Februar 1968

534 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch ; Englisch in Vorbereitung)

Verkaufspreis : DM 12,— ; bfrs 150,—.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ihren ersten Gesamtbericht veröffentlicht.

Dieses Dokument, das über die Tätigkeit der drei Gemeinschaften bis Ende 1967 berichtet, erfaßt geringfügig voneinander abweichende Zeiträume (Beginn des Berichtszeitraums für die EGKS ab Februar, für die EAG ab März und für die EWG ab April), um die Verbindung zu den vorhergehenden Jahresberichten herzustellen, die sich auf uneinheitliche Zeiträume erstreckten. Der gemeinsame Gesamtbericht wird künftig das Kalenderjahr erfassen und in einem einzigen Band einen Überblick über die Tätigkeit der drei Gemeinschaften geben, wobei die einzelnen Kapitel sämtliche Aspekte der Tätigkeit der Gemeinschaften umfassen, ohne Unterschied, ob sie die EWG, die EGKS oder die EAG betreffen.

So befaßt sich das Kapitel II (*Errichtung und Funktionieren des Gemeinsamen Marktes*) mit der Zollunion und dem Warenverkehr, ohne Unterschied, ob es sich um Erzeugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der EWG, der EGKS oder der EAG handelt ; ebenso wird die Wettbewerbspolitik im Rahmen der Anwendung der Artikel 65 und 66 des Pariser Vertrages und der Artikel 85 und 86 des Vertrages von Rom geschildert. Das Kapitel über die Energiepolitik umfaßt die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Energiequellen Kohle, Kohlenwasserstoffe und Kernenergie.

In einem wichtigen Artikel über die Sozialpolitik werden die gleichgerichteten oder gemeinsamen Tätigkeiten der drei Gemeinschaften auf diesem Gebiet zusammenfassend dargestellt.

Einige Themen der früheren Gesamtberichte, wie die Industriestrukturpolitik, die Forschungspolitik und Technologie, werden nach der Fusion der Exekutivorgane gesondert behandelt ; auf diese Weise wird zum Ausdruck gebracht, welche große Bedeutung die neue Kommission diesen Problemen für die Zukunft beimißt.

Der Bericht enthält eine Einleitung (7 Seiten) und 8 Kapitel.

Kapitel I : *Inkrafttreten des Fusionsvertrags ;*

Kapitel II : *Die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes* (Zollunion und Warenverkehr, Wettbewerbspolitik, Steuerpolitik, freie Niederlassung und freier Dienstleistungsverkehr, Rechtsangleichung und Schaffung eines Europäischen Rechts) ; die Verflechtung der Märkte und die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf die Verbraucher werden am Ende dieses Kapitels gesondert behandelt ;

Kapitel III : *Die allgemeine Wirtschaftspolitik* (Konjunkturanalyse für 1967, Konjunkturpolitik, Allgemeine Ziele „Kohle“ und „Stahl“, mittelfristige Wirtschaftspolitik, Finanz-, Währungs- und Haushaltspolitik ; die Europäische Investitionsbank) ;

Kapitel IV : *Die Verwirklichung der Wirtschaftsunion* (Die gemeinsame Agrarpolitik, die Energiepolitik, die Industriepolitik, die Investitionspolitik — Kohle und Stahl, die Verkehrspolitik, die Regionalpolitik, die Sozialpolitik, die Forschungspolitik und Technologie) ;

Kapitel V : *Forschung und Entwicklung auf dem Kerngebiet* (Abschluß des zweiten Fünfjahresprogramms, Durchführung des Forschungs- und Investitionsprogramms (Verbreitung der Kenntnisse usw.) ;

Kapitel VI : *Die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft* (Die Beitrittsanträge Großbritanniens und der anderen europäischen Länder, die Assoziierung Griechenlands und der Türkei, die Assoziierung der AASM, die Handelsabkommen mit der Gemeinschaft, die auswärtigen Beziehungen und die Handelspolitik der Gemeinschaft) ;

Kapitel VII : *Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft* (Das Parlament, der Rat, der Gerichtshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Beratende Ausschuß der EGKS, der Ausschuß für Wissenschaft und Technik der EAG, der Währungsausschuß, der Ausschuß für Konjunkturpolitik, der Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik, der Ausschuß für Haushaltspolitik, der Beratende Ausschuß für Kernforschung. Die Ausführungen über die Kommission behandeln Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fusionsvertrags der Exekutiven und die früheren Gemeinsamen Dienste) ;

Kapitel VIII : *Das Gemeinschaftsrecht* (Die gemeinschaftliche Rechtsordnung und Auslegung von materiellen Normen des Gemeinschaftsrechts in den drei Verträgen).

In der Einleitung zählt die neue Kommission die ihrer Ansicht nach vordringlichen Aufgaben auf und umreißt die Ziele, die sie nach dem Inkrafttreten des Fusionsvertrags erreichen möchte. Sie beschreibt insbesondere die Zielsetzungen, die sie der Gemeinschaft in einigen Bereichen vorschlagen will, denen durch die Zusammenlegung der Mittel im Zuge der Fusion ein neuer Impuls gegeben werden kann.

Der erste Gesamtbericht gibt einen Überblick über die Aufgaben der Mitglieder der gemeinsamen Kommission und enthält die Liste der Arbeitsgruppen, die in der Kommission für die innere Koordinierung und Vorbereitung ihrer Tätigkeit eingesetzt wurden.

